

- **S A T Z U N G – Neufassung vom 30.11.2004**

1. Name , Sitz und Geschäftsjahr

- 1.0.1 Der Verein führt den Namen Verein für Gewerbe und Tourismus Tiefenort
- 1.0.2 Der Sitz des Vereins ist Tiefenort.
Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Bad Salzungen eingetragen werden
- 1.0.3 Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres

2. Zweck und Aufgabe

- 2.0.1 Der Verein hat den Zweck, in gemeinnütziger Weise die Entwicklung von Handel , Handwerk , Dienstleistung , Gastronomie , Tourismus , Landwirtschaft und Industrie der ansässigen Gewerbetreibenden in den Orten Tiefenort , Hämbach, Unterrohn ,Frauensee und Dönges zu fördern. Er will durch seine Tätigkeit zur Pflege der Kultur, Heimatkunde, zur Erschließung der heimatlichen Schönheiten zum Wohle der Einwohner und Gäste wirksam werden.
- 2.0.2 Der Verein ist parteipolitisch- ,konfessionell- und nationalitätsneutral.
- 2.0.3 Ein wirtschaftlich auf Gewinn ausgerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

3. Mitgliedschaft

- 3.0.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person die in den unter 2.0.1 aufgeführten Orten ansässig ist , werden.
- 3.0.2 Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Verein , über den der Vorstand entscheidet.
- 3.0.3 Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten , der durch Bankeinzug Erhoben wird. Über die Höhe des Beitrages entscheidet einmalig für das Laufende Geschäftsjahr die Mitgliederversammlung.
- 3.0.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Auflösung des Vereins
- 3.0.5 Die Mitgliedschaft kann gekündigt werden zum jeweiligen Schluss eines Geschäftsjahres (31. Dezember) durch eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsstelle des Vereins und sollte mit Gründen versehen sein .
In Härtefällen kann die Kündigungsfrist aufgehoben werden.
- 3.0.6 Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie ihre durch Satzung und Organbeschlüsse übernommenen Pflichten verletzen oder die Interessen der Mitglieder oder das Ansehen des Vereins in erheblicher Weise schädigen.

- 3.0.7 Der Ausschluss erfolgt auf dem Wege des Vorstandsbeschlusses nach Anhörung des Mitgliedes.
Gegen diesen Beschluss kann binnen 2 Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben werden, über den die Revisionskommission entscheidet.
Zur Vorstandssitzung , in der über den Ausschluss abgestimmt werden soll, sind sowohl der Antragsteller als auch das betreffende Mitglied schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu laden.
Das ausgeschlossenen Mitglied verliert alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.
- 3.0.8 Der Ausschluss kann von jedem Mitglied beantragt werden.
- 3.0.9 Der Vorstand ist berechtigt ,Ehrenmitglieder zu benennen.

4. Organe des Vereins

- 4.0.1 Organe de Vereins sind : a) Mitgliederversammlung
b) Vorstand
c) Revisionskommission

5. Mitgliederversammlung

- 5.0.1 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
Die Einladung ist mindestens 8 Tage vor Termin der Versammlung bekannt zu geben.
- 5.0.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, spätestens bis zum Ende des I. Quartals des darauffolgenden Jahres.
- 5.0.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- 5.0.4 Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung nur , wenn 50 % der eingetragenen Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet immer die einfache Stimmenmehrheit.
- 5.0.5 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 5.0.6 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder der 2. Vorsitzende oder ersatzweise ein von der Versammlung zu bestimmendes Mitglied.
Über Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von einen der beiden Vorsitzenden und zwei weiteren Vereinsmitgliedern zu unterschreiben sind.

6. Beschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlung

- 6.0.1 Der Vorstand kann außerhalb der Mitgliederversammlung Beschlüsse der Mitglieder auf schriftlichem Wege herbeiführen.
- 6.0.2 Ein schriftlicher Beschluss ist mit der satzungsmäßigen Mehrheit wirksam, wenn kein Mitglied dem schriftlichen Verfahren binnen 4 Wochen nach Aufgabe der Beschlussvorlage widerspricht.
Das Zustandekommen eines schriftlichen Beschlusses ist allen Mitgliedern bekannt zu geben.

7. Vorstand

7.0.1 Der Vorstand leitet den Verein verantwortlich entsprechend dem Vereinszweck. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Insbesondere obliegt ihm:

- Die Führung laufender Geschäfte
- Die Erstellung der Geschäftsberichte
- Die Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung

7.0.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 2 Personen, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden in Einzelvertretung vertreten.

Kassierer und Schriftführer gehören dem Vorstand an, sind jedoch nicht geschäftsführend.

Der Vorstand kann um maximal 11 Beisitzer durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erweitert werden, wobei jeder Ortsteil im Vorstand vertreten sein sollte.

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist innerhalb von einem Monat eine Nachwahl durchzuführen.

8. Beiträge

8.0.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, neben den Mitgliedsbeiträgen, Beiträge zur Deckung von Unkosten erheben.

9. Kassenprüfung

9.0.1 Die Kasse und Jahresrechnung / Geschäftsjahr werden von zwei Mitgliedern geprüft. Diese Kassenprüfer sowie 1 Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, die in der Jahreshauptversammlung Bericht erstatten.

10. Satzungsänderung und Auflösung

10.0.1. Satzungsänderungen können mit einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Versammlungsmitglieder beschlossen werden.

10.0.2. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Dazu ist eine ¾ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

10.0.3. Das Vereinsvermögen wird im Falle einer Auflösung des Vereins einer gemeinnützigen Einrichtung zugeführt.